

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

H+B Stadtplanung GbR

Dillenburger Straße 75

51105 Köln

Kreisstelle

☐ Rhein-Erft-Kreis

☐ Rhein-Kreis-Neuss

☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de

Gartenstraße 11, 50765 Köln

Tel.: 0221 5340-100, Fax -199

www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle

Durchwahl 0221- 53 40-101

Fax 199

vom

BPlan Sankt Augustin Nr. 222 07.12.2010.doc

Köln 07.12.2010

AZ.: 25.20.40-SU

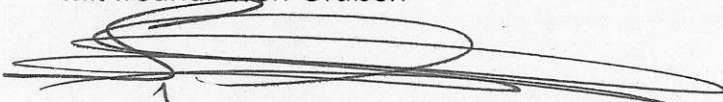
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 (Parsevalstraße) der Stadt Sankt Augustin

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Haase,

gegen die o.g. Planungen der Stadt Sankt Augustin bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei den Bauausführungen zur Erweiterung des bestehenden Kinderhauses ist darauf zu achten, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter keine Nachteile in ihrer Bewirtschaftung erfahren. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE MS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG BLZ 380 601 86 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE D1 BRS
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

H+B Stadtplanung GbR
Dillener Straße 75
51105 Köln

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Durchwahl -292
Faxwahl -277
Absender Rainer Knieps
Datum 15.12.2010

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 (Parsevalstraße) der Stadt St. Augustin

Ihr Schreiben vom 03.12.2010; Ihr Zeichen: AU30_anschr1.doc;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

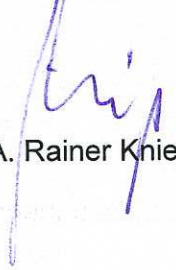
Die im Planbereich befindliche Gasleitung ist zu schützen. Eine Überbauung ist nicht statthaft, die Leitungstrasse ist freizuhalten und muss jederzeit zugänglich sein. Ansonsten ist eine Umlegung der Gasleitung erforderlich.

Anbei erhalten Sie einen Bestandsplan unserer Versorgungsanlagen.

Freundliche Grüße

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft


i. A. Matthias Wazinski


i. A. Rainer Knieps

Netzservice

Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Betzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400



Parsevalstr.

PE
Kinder-
garten

25

PE

29

3637

3636

PE

(1.20)

1.4

23

VGM d110 PE100
(2001)

1.5 (0.60)

5.9 (0.60)

1.7

1.5 (0.60)

5.6

5.7

5.0

5.2

5.0

5.0

5.0

5.0

5.0

5.0

VGM d110 PE100 SW
(2001)

5.2

5.0

5.0

5.0

5.0

A.

MD 100 St. K

Schutzz.
100 p

(100)

3.2

10.5

13.1

2.1

Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigefügten
Merkblättern
und SchutzanweisungenAbt./Bearbeiter:
E-NMP/KniepsAusgabedatum:
09.12.2010Ort: Sankt Augustin
Straße: Parsevalstr.

Planausschnitt

Plan-Nr: 2_82262

Sparte: Gas

Maßstab: 1: 500



rhenag
EnergieBündel. Seit 1872.

Regionalservice: Betzdorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

H-B Stadtplanung
Dillenburger Str. 75
51105 Köln

Datum 15.12.2010
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5382056-337/10/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Sankt Augustin, Bebauungsplan 222 (Parsevalstr.)

Ihr Schreiben vom 03.12.2010, Az.:

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Die beantragte Fläche liegt in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet. **Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.** Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Im Auftrag

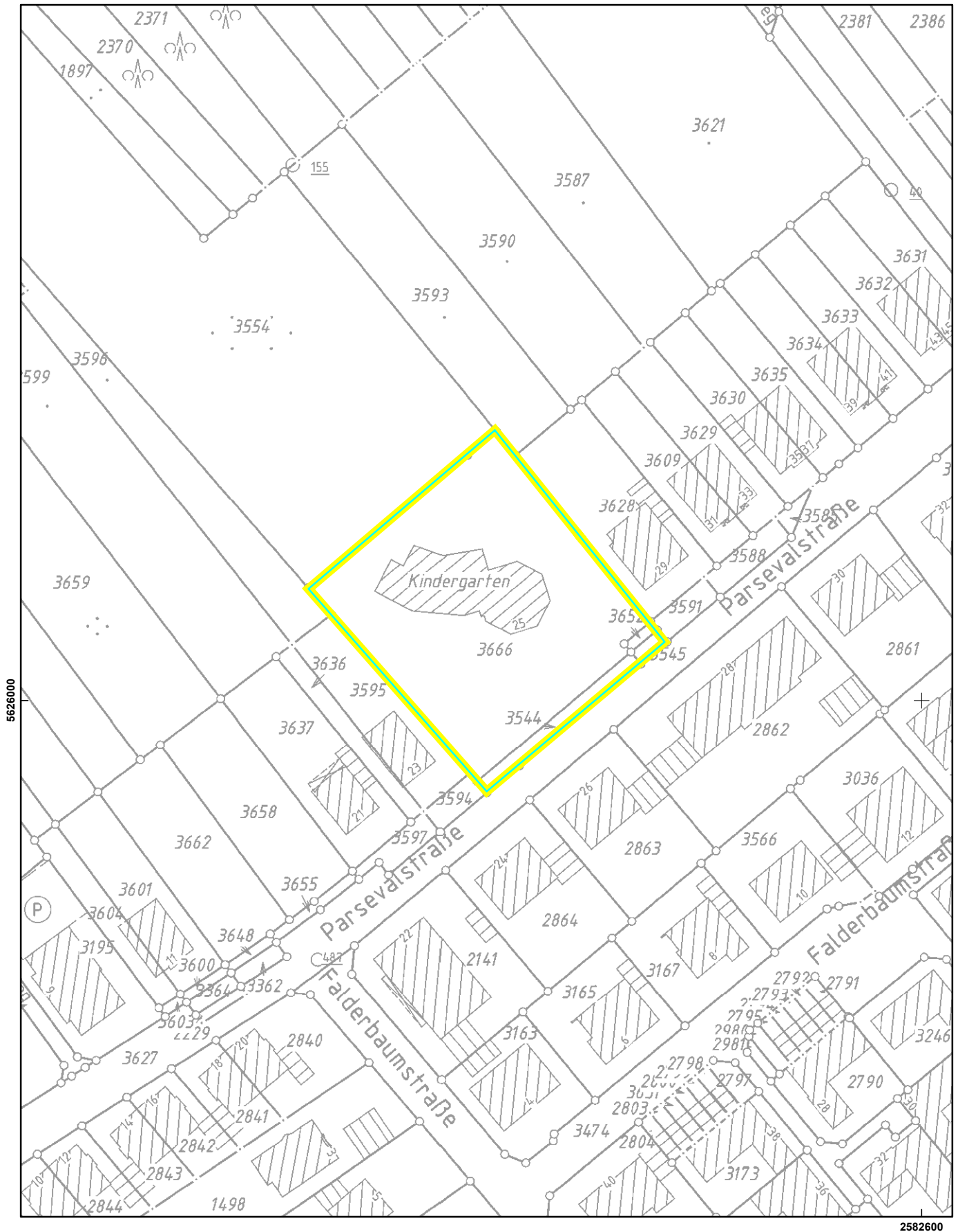
(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Unterrath S Bf
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5382056-337/10



Kartenmaßstab : 1:1.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Köln

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 75 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Daenecke

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon: _____

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift: _____



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 30. Dezember 2010

Seite 1 von 2

H + B Stadtplanung
Dillenburger Straße 75
51105 Köln

Aktenzeichen:
26.01.01.06 EDKB / 10
bei Antwort bitte angeben

Herr Rotter
Zimmer: BO 3028
Telefon:
0211 475-3200
Telefax:
0211 475-3988
wolfgang.rotter@
brd.nrw.de

Luftfahrthindernisse im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar

Bebauungsplan Nr. 222; 1. Änderung „Parsevalstraße“ in St. Augustin - Hangelar

Ihr Schreiben vom 03.12.2010 – AZ: AU30_anschr1.doc

Das Plangebiet liegt im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Bonn-Hangelar, ca. 400m südlich der Schwelle der Piste 29.

Für das Plangebiet beträgt die zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe **84 m ü. NN**.

In der textlichen Festsetzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222, „Parsevalstraße“ bitte ich unter III. Hinweise, 1. Verkehrslandeplatz Bonn-Hangelar Abs. 1.1 wie folgt zu ergänzen:

1.1 Der Plangeltungsbereich liegt ca. 400 südlich der Piste 29 des Verkehrslandeplatzes und gemäß dem Landesentwicklungsplan (LEP) Schutz vor Fluglärm vom 17.08.1998 innerhalb der Lärmschutzzone C. Die Lärmschutzzone C sagt aus, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Bei der Genehmigung von Bauvorhaben sind den Antragstellern geeignete (siehe Punkt 3.)

Grundsätzlich weise ich auf folgendes hin:

Bauvorhaben, die die nach §§ 12 - 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgesetzten Höhen überschreiten sollen (auch Bauhilfsanlagen, Kräne usw.), bedürfen unabhängig von meiner Stellungnahme zum Planver-

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



fahren meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung bzw. Genehmigung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Datum: 30. Dezember 2010

Seite 2 von 2

Dazu ist im Bebauungsplan zeichnerisch die mögliche Betroffenheit innerhalb des darzustellenden Bauschutzbereiches auszuweisen. Ferner haben Sie sicherzustellen, dass alle in Betracht kommenden Bauherren von der Verpflichtung, sich erforderlichenfalls die luftrechtliche Genehmigung meines Hauses einzuholen, Kenntnis erhalten. Dies ist besonders bei Bauanzeigen zu beachten.

Für herausragende Bauhilfsanlagen empfehle ich auf Grund der Nähe zum Verkehrslandeplatz, grundsätzlich eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen, um eine eventuelle Gefährdung des Luftverkehrs (hier insbesondere Hubschrauber der Luftrettung bzw. der Bundespolizei) auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(W. Rotter)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

H+B Stadtplanung GbR
Dillenburg Straße 75
51105 Köln

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61: Planung

Abtl. 61.2: Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

03.12.2010 AU30_anschr1.doc

Mein Zeichen

61.2 – Kl.

Datum

03.01.2011

**Bebauungsplan Nr. 222 (Parsevalstraße), 1. Änd. der Stadt Sankt Augustin
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Zu vor bezeichneter Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Altlasten

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Waldorfkinderhauses wurde 1998 im Auftrag der Stadt Sankt Augustin durch das Baugrundlabor Batke Bonn eine umwelttechnische Untersuchung durchgeführt, da im Bereich des geplanten Bauvorhabens der Hinweis auf eine altlastverdächtige Altablagerungsfläche bestand.

Die Altablagerung wurde im Rahmen der Untersuchung bestätigt, wenn auch die Ausdehnung der Altablagerung nicht hinreichend erkundet wurde. In den zwei durchgeführten Rammkernsondierungen zeigten sich künstliche Auffüllungen bis in eine Tiefe von 4,70 m u. OK Gel., bestehend aus „organoleptisch unauffälligem Erdaushub, ... welcher Bauschutt-, sowie einzelnen Bitu-, Keramik-, Ziegelschutt- und Schlackeresten in meist geringer Menge“. Die künstlichen Auffüllungen zeigten sich auch an der Oberfläche des Geländes und ein flächiger Auftrag von Oberboden (Mutterboden) wurde gutachterlich empfohlen. Sollte es jedoch im Rahmen der Baumaßnahme zu einer Überbauung der Fläche kommen, so empfahl das Fachgutachterbüro seinerzeit vorsorglich Bodenluftmessungen vorzunehmen. Zudem wurde im Gutachten auf eventuell notwendige Sondergründungsmaßnahmen (aufgrund der unterschiedlich verdichteten künstlichen Auffüllungen) hingewiesen.

Im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises ist diese **Altablagerung** unter der Registrierungsnummer **5209/56** erfasst.

Ende November 2010 hat ein Erstkontakt zwischen H+B Stadtplanung GbR und der Fachabteilung des Amtes für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) stattgefunden. Die im Hause vorliegenden Informationen wurden zur Verfügung gestellt; sind aber in der Kürze nur begrenzt verwendet worden.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15 1
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Anlässlich der städteplanerischen Absichten wurde unmittelbar eine multitemporale Auswertung von historischem Kartenmaterial durch den RSK durchgeführt, da bis dato die Ausdehnung der Altablagerungsfläche als nicht hinreichend erkundet galt. Das Ergebnis dieser kartografischen Ausarbeitung liegt vor, so dass sich ein weiterer Erkundungsbedarf der Altablagerungsfläche für das vorliegende städtebauliche Verfahren aufzeigt.

Im Plangebiet, das heißt im Bereich der „privaten Grünfläche“, als auch im Bereich des heute realisierten Waldorfkinderhauses bis hin zur Parsevalstraße liegt dem RSK der Hinweis auf einen wiederverfüllten Flächenbereich vor, jedoch ohne Aussage über Tiefe und mögliches Deponat. Aufgrund der beabsichtigten planungsrechtlichen Ausweisung wird empfohlen, für die betroffenen Grundstücksbereiche eine ergänzende orientierende Untersuchung in Anlehnung an § Abs. 3 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV). In diesem Zusammenhang wird auf den sog. „Altlastenerlass“ vom 14.3.2005, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) hingewiesen. Wird ein solches Gutachten in Auftrag gegeben, sollte die Leistungsbeschreibung mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, als Untere Bodenschutzbehörde fachlich abgeklärt werden.

Es wird empfohlen die ergänzende Begutachtung zeitnah durchführen zu lassen. Bestätigt sich der Bodenbelastungsverdacht nicht, kann das Planverfahren mit dem bisher vorgesehenen Planinhalt weitergeführt werden.

Bestehen Bodenbelastungen, so muss beurteilt werden, ob die beabsichtigte Ausweisung mit der vorhandenen Bodenbelastung vereinbar ist bzw. durch Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung dieser Einwirkungen realisiert werden kann.

Ob eine Kennzeichnung, wie sie im Bebauungsplan-Vorentwurf durch das Stadtplanungsbüro bereits vorgenommen wurde, erforderlich sein wird, hängt vom Ergebnis der empfohlenen Begutachtung ab. Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sollen im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht jedoch nur ein vager Bodenbelastungsverdacht. Zudem handelt es sich nicht wie beschrieben um eine Altstandortfläche sondern um eine Altablagerungsfläche.

Die empfohlene Begutachtung sollte auch für die Abklärung sonstiger Fragestellungen, wie

- Oberbodenqualität
Überprüfung des Oberbodens hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden → Mensch mit der Nutzung „Kinderspielfläche“ im Bereich des bestehenden Waldorfkinderhauses und der geplanten Freifläche

sowie

- abfallrechtliche Beurteilung des Bodenmaterials im Bereich der geplanten Erweiterungsbauten (sofern künstliche Auffüllungsbereich angetroffen werden)

genutzt werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwasserbeseitigung

Da das Grundstück auf dem der Erweiterungsbau errichtet werden soll derzeit schon bebaut ist, finden § 55 Wasserhaushaltsgesetz und § 51 a Landeswassergesetz (LWG) keine Anwendung. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die kommunale Kanalisation ist möglich. Dadurch ist die kommunale Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt.

Alternativ hierzu regt der Bebauungsplan an, Versickerungsanlagen zu betreiben. Für Versickerungsanlagen sind wasserrechtliche Erlaubnisse bei dem Amt für Technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises, zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise der gemeinwohlverträglichen Versickerung können in diesem Verfahren erbracht werden.

Bodenschutz

Der im Plangebiet vorhandene Boden ist nicht als schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen („Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen“, MUNLV NRW 2007). Der vorhandene natürliche Boden wird allerdings z. B. durch Versiegelungsmaßnahmen beeinträchtigt.

Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Wenn auch bei Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung bzw. der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen werden kann, wird angeregt, die Folgen der Eingriffe in die Bodenfunktionen (z. B. durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung) in die Abwägung einzubeziehen und Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung und/oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu prüfen und darzulegen.

Als Arbeitshilfe wird der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“, LABo 2009, empfohlen.

Im Auftrag



K. Dohrmann

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

H + B Stadtplanung GbR

Dillenburger Str. 75

51105 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.01.2011

333.45-124.1/10-009

Frau Sahl

Tel 0228 9834-190

Fax 0221 8284-1502

i.sahl@lvr.de

1. Ä. des Bebauungsplanes Nr. 222 – Parsevalstraße der Stadt St. Augustin
hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 03.12.2010 – Az.: AU30_anschr1.doc:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung Ihres o.a. Schreibens danke ich Ihnen.

Mit der Aufnahme des Hinweises auf die gesetzlichen Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes NW in die Planungsunterlagen wurden die Belange des Bodendenkmalschutzes im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 – Parsevalstraße der Stadt St. Augustin angemessen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(I. Sahl)

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133

DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

H + B Stadtplanung GbR

Dillenburger Str. 75

51105 Köln

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis-Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeicher:

Auskunft erteilt Herr Schockemöhle
Durchwahl 0221- 53 40-101
Fax 199

vom
BPlan Sankt Augustin Nr. 222 26.04.2011.doc
Köln 26.04.2011

AZ.: 25.20.40-SU

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 (Parsevalstraße) der Stadt Sankt Augustin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 07.12.2010.

Mit freundlichen Grüßen



Schockemöhle

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

H + B Stadtplanung GbR
Dillenburger Str. 75
51105 Köln

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Durchwahl -292

Faxwahl -277

Absender Herr Knieps

Datum 04.05.2011

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 222 (Parsevalstraße)
der Stadt Sankt Augustin**

Ihr Schreiben vom 18.04.2011; Ihr Zeichen: AU30_anschr2.doc;

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Auf dem Gelände verläuft die Gashausesanschlussleitung des bestehenden Kindergartens. Die Leitungstrasse darf nicht überbaut werden und ist von Bepflanzungen freizuhalten.

Ein Bestandsplan unserer Anlagen ist beigelegt.

Freundliche Grüße

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft


i. A. Rainer Knieps


i. A. Hermann Eisch

Anlage

Netzservice

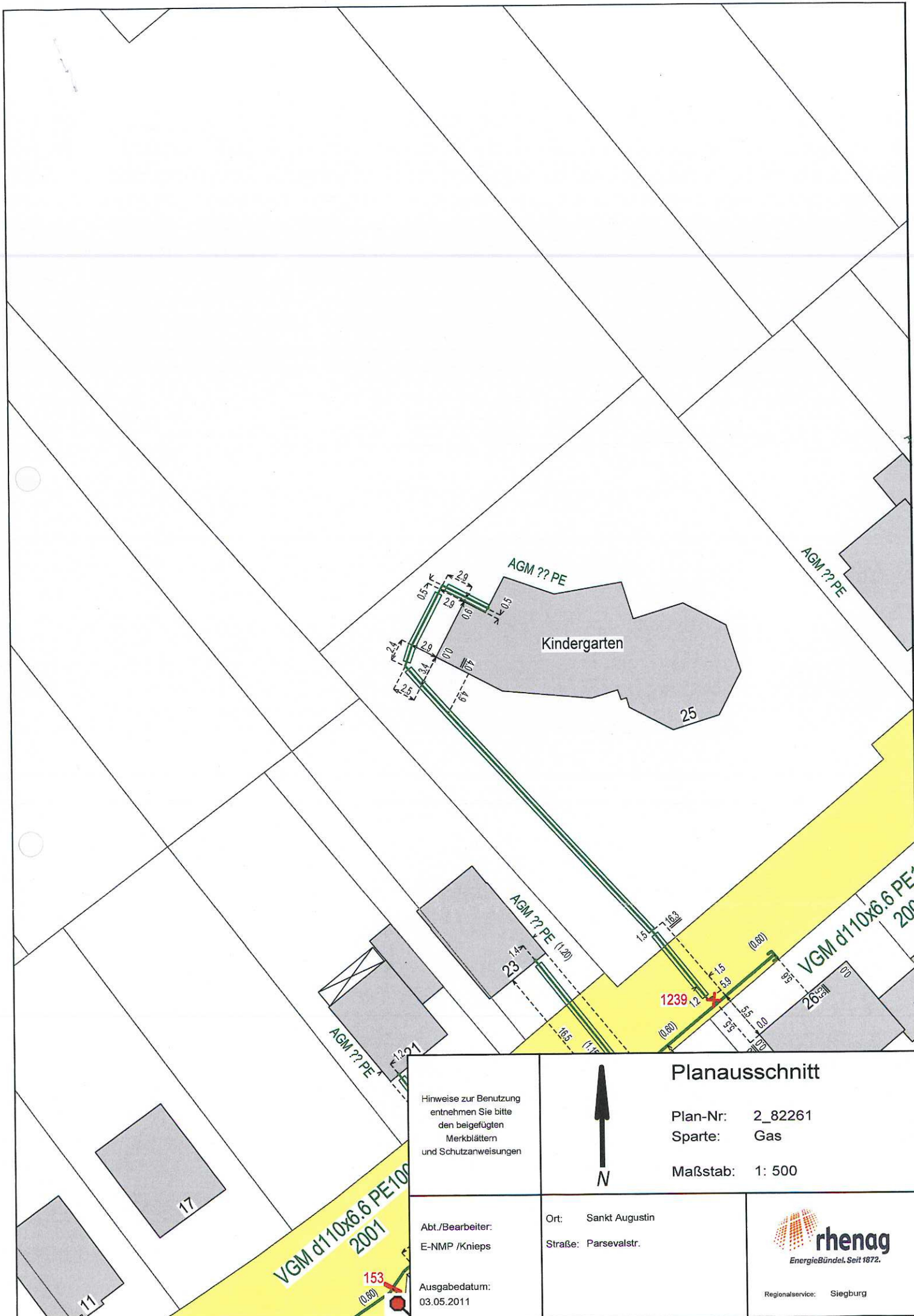
Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Betzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400





Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigelegten
Merkblättern
und Schutzanweisungen



Planausschnitt

Plan-Nr: 2_82261
Sparte: Gas
Maßstab: 1: 500

Abt./Bearbeiter:
E-NMP /Knieps

Ort: Sankt Augustin
Straße: Parsevalstr.

Ausgabedatum:
03.05.2011



Regionalservice: Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

H+B Stadtplanung GbR
Dillenburger Straße 75
51105 Köln

Stadtverwaltung Sankt Augustin
Postfach
53754 Sankt Augustin

Amt 61: Planung

Abtl. 61.2: Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

18.04.2011 AU30_anschr2.doc

Mein Zeichen

61.2 – Kl.

Datum

16.05.2011

**Bebauungsplan Nr. 222 (Parsevalstraße), 1. Änd. der Stadt Sankt Augustin
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zu vor bezeichneter Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Altlasten

Eine Korrektur ist im Begründungsteil unter Abschnitt 7.2 Schutzgut Boden notwendig:
Die Altablagerungsfläche ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter **5209/56** (und nicht unter 5209/5669) erfasst.

Abwasserbeseitigung

Es wird darauf hingewiesen, dass für Versickerungsanlagen wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen sind.

Im Auftrag



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)